

Für die **Naturfreundehäuser in Baden-Württemberg** gilt das neue **Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG)** je nach Ausgestaltung etwas unterschiedlich – entscheidend ist, wie regelmäßig und in welchem Umfang Gastronomie betrieben wird.

1. Naturfreundehäuser mit regelmäßiger Bewirtung (auch ehrenamtlich)

Wenn ein Naturfreundehaus:

- regelmäßig geöffnet ist (z. B. jedes Wochenende),
- Speisen und/oder alkoholische Getränke verkauft,
- auch Nichtmitglieder bewirbt,
- Einnahmen erzielt (auch wenn kein Gewinn angestrebt wird),

☞ dann gilt es rechtlich als **Gaststättengewerbe**.

Was bedeutet das nach neuem Recht?

Seit 2026 gilt in BW: Häuser, die vor dem 1. Januar 2026 bereits rechtmäßig gastronomisch tätig sind, sind nicht anzeigepflichtig

- ✗ Keine klassische „Gaststättenkonzession“ mehr
- ✓ Stattdessen **Anzeigepflicht + Gewerbeanmeldung**. Häuser, die vor dem 1. Januar 2026 bereits rechtmäßig gastronomisch tätig sind, sind nicht anzeigepflichtig
- 📅 Anzeige vor Aufnahme des Betriebs (bei dauerhafter Bewirtung i. d. R. ca. 6 Wochen vorher)
- 📄 Nachweis einer IHK-Unterrichtung (Sachkundenachweis) erforderlich
- 🧑🏻‍🔧 Zuverlässigkeitsprüfung möglich

💡 Wichtig:

Auch wenn der Betrieb ehrenamtlich geführt wird, zählt er rechtlich als Gewerbe, sobald regelmäßig bewirbt wird.

2. Naturfreundehäuser mit nur gelegentlicher Bewirtung (z. B. Feste)

Wenn:

- nur einzelne Veranstaltungen stattfinden (Sommerfest, Wanderöffnungstag etc.)
- nur vorübergehend ausgeschenkt wird

☞ dann gilt nur die **Anzeigepflicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe**.

- 📅 Anzeige spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
- Keine gesonderte Erlaubnis mehr nötig
- Weniger Bürokratie als früher

Q 3. Besonderheit: Vereinsinterne Bewirtung

Wenn ausschließlich:

- Mitglieder bewirtet werden,
- kein öffentlicher Ausschank erfolgt,
- keine regelmäßige Öffnung für die Allgemeinheit besteht,

kann es sein, dass **kein Gaststättengewerbe im klassischen Sinn** vorliegt.

Aber Achtung:

Sobald Werbung gemacht wird („Sonntags geöffnet“, „Wanderer willkommen“) gilt es praktisch als öffentlich zugänglich → dann greift das Gaststättenrecht.

Weitere Pflichten bleiben bestehen

Unabhängig vom neuen Gesetz müssen Naturfreundehäuser weiterhin beachten:

- Hygienerecht (Lebensmittelrecht)
- Jugendschutz (Alkoholausschank)
- ggf. Baurecht / Brandschutz
- Lärmschutz

Das neue Gesetz hat hauptsächlich die Genehmigungsstruktur vereinfacht, nicht die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften abgeschafft.

🎯 Was heißt das konkret für Naturfreundehäuser?

Situation

Was nötig ist

Regelmäßige Öffnung mit Ausschank Gewerbeanmeldung + Anzeige

Nur einzelne Feste

Anzeige 2 Wochen vorher

Rein interne Vereinsbewirtung

meist keine Anzeige (Einzelfall prüfen!)